

FICHE AMENDEMENT

Proposition d'amendement à l'Article:

III-163 (ex 12)

Déposée par Messieurs:

**Erwin Teufel, Peter Altmaier,
Joachim Wuermeling**

Qualité:

Membre / Suppléant

Texte du Praesidium

- (2) Zu diesem Zweck werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen in folgenden Bereichen festgelegt:
- a) Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten;
 - b) Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen;
 - c) illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und der Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten.

Amendement proposé

- (2) Zu diesem Zweck werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze **Mindestvorschriften** in folgenden Bereichen festgelegt:
- a) Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten;
 - b) Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen;
 - c) illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und der Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten.

Der Rat beschließt einstimmig.

- (3) Die Union kann Abkommen mit Drittländern schließen, deren Ziel eine Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in ihr Ursprungs- oder Herkunftsland ist.
- (3) Die Union kann Abkommen mit Drittländern schließen, deren Ziel eine Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in ihr Ursprungs- oder Herkunftsland ist. **Das Recht der Mitgliedstaaten zum Abschluss von Rückübernahmeabkommen bleibt unberührt.**
- (5) **Artikel III-99 [ex-Artikel 137] Absatz 1 Buchstabe g Satz 2 gilt entsprechend.**
- (6) **Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, das Maß der Einwanderung von Staatsangehörigen dritter Länder in ihr Hoheitsgebiet zu bestimmen, bleibt unberührt.**

Begründung:

Abs. 2

Anders als im Bereich der Asyl- und Flüchtlingspolitik, wo die Mitgliedstaaten aufgrund internationaler Verpflichtungen (Genfer Flüchtlingskonvention) eine gemeinsame humanitäre Aufgabe erfüllen, erfolgt Zuwanderung ausschließlich im Interesse der einzelnen Mitgliedstaaten. Diese müssen daher weiterhin die Möglichkeit haben, in diesem Bereich die gemeinschaftliche Politik maßgeblich zu beeinflussen. Am Einstimmigkeitsprinzip ist daher festzuhalten.

Für die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ziele ist der Erlass von Mindestvorschriften / Mindeststandards durch die Union ausreichend. Die Beschränkung hierauf muss im Verfassungsvertrag festgeschrieben werden, damit der Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten erhalten bleibt.

Abs. 3

Die Mitgliedstaaten haben in der Vergangenheit bilaterale Rückübernahmeabkommen mit verschiedenen Drittstaaten geschlossen, die zur Verbesserung der Rückführungsmöglichkeiten dorthin ge-

führt haben. Aufgrund der verschiedenen nationalen Interessenlagen muss es den Mitgliedstaaten auch weiterhin möglich sein, eigene bilaterale Rückübernahmeabkommen beizubehalten und neu zu schließen.

Abs. 5 (neu)

Die Zuständigkeit, den Arbeitsmarktzugang von Drittstaatsangehörigen zu regeln, muss den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben, da es sich hierbei um eine integrationspolitische Entscheidung des jeweiligen Mitgliedstaates handelt.

Abs. 6 (neu)

Gleiches gilt für die Bestimmung des Maßes der Einwanderung.